

An die Bezirksämter von Berlin  
Geschäftsbereich Jugend

nachrichtlich:  
Rechnungshof von Berlin  
Landesjugendhilfeausschuss  
Liga der Spitzenverbände der freien  
Wohlfahrtspflege

Geschäftszeichen	III D 114
Bearbeitung	Thomas Schmidt
Zimmer	2048
Telefon	030 9026 5293
Vermittlung ■ intern	030 9026 7 ■ 926
Fax	+49 30 9026 5037
eMail	Thomas.Schmidt @SenBWF.Verwalt-Berlin.de
Datum	03.07.2007



## Jugend-Rundschreiben Nr. 9/2007

### Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII bei auswärtigen Unterbringungen

Dieses Rundschreiben soll sicher stellen, dass Jugendämter, die Kinder und Jugendliche außerhalb Berlins stationär nach §§ 34, 35, 35a Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit § 41 SGB VIII unterbringen, sich davon überzeugen, dass der dortige Träger eine Vereinbarung nach den §§ 8a, 72a SGB VIII geschlossen hat. Dies gilt insbesondere bei der Unterbringung im Ausland.

#### 1. Vereinbarungen zu §§ 8 a und 72 a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Berlin

Im Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) vom 15.12.2006 ist unter I Allgemeine Grundlagen Tz.7.1. festgelegt, dass die Leistungserbringer die Verpflichtungen gemäß §§ 8a Abs. 2 und 72a SGB VIII einzuhalten haben. Mit dem Beitritt zum BRVJug erklären sie sich gleichzeitig mit den in der Anlage E zum Vertrag aufgestellten Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages und Überprüfung der persönlichen Eignung einverstanden. Werden durch das Jugendamt Leistungen von Trägern in Anspruch genommen, die nicht dem BRVJug beigetreten sind, ist mit diesen eine Vereinbarung abzuschließen, die die Sicherstellung des Schutzauftrages und der persönlichen Eignung gewährleistet.

## **2. Auswärtige Unterbringungen**

Bei auswärtigen Unterbringungen ist zu prüfen, ob der zur Leistungserbringung vorgesehene Träger mit einem Berliner Jugendamt oder mit einem Jugendamt eines anderen Bundeslandes bereits eine Vereinbarung gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII abgeschlossen hat. Ist dies nicht der Fall, muss mit Abschluss des Leistungsvertrages im Einzelfall eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden. Es wird empfohlen, sich dabei an der beigefügten BRVJug-Anlage zu orientieren.

Im Auftrag

Penkert

## **Anlage E**

### **Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII durch die Leistungserbringer**

1. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass in den von ihm verantworteten Leistungsbereichen ein Verfahren zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte angewendet wird (§ 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII), das dem für die Jugendämter vorgegebenen Verfahren entspricht.
2. Die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehende erfahrene Fachkraft muss nicht beim Leistungserbringer selbst beschäftigt sein. Die Jugendämter, vor allem das im Einzelfall zuständige Jugendamt, haben den Leistungserbringer - auf seinen Wunsch auch auf der Grundlage anonymisierter Daten und Falldarstellungen - zu beraten und ihm Hilfestellung zu leisten. Die Jugendämter erarbeiten für diese Fälle Listen mit Ansprechpartnern. Auch erfahrene Fachkräfte anderer freier Träger können in Anspruch genommen werden.
3. Der Leistungserbringer wirkt darauf hin, dass zur Abwendung des Gefährdungsrisikos notwendige und geeignete Hilfen in Anspruch genommen werden und dokumentiert seine entsprechenden Bemühungen. Nehmen die Sorgeberechtigten keine Hilfe an, hat der Leistungserbringer dann das für das Kind/den Jugendlichen zuständige Jugendamt vom aus seiner Sicht bestehenden Hilfebedarf und die Gründe seiner Einschätzung für die Gefährdung unter Nennung der Betroffenenendaten zu informieren.
4. Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, informiert der Leistungserbringer die zuständige Stelle im Jugendamt umgehend vom Fall und den Betroffenenendaten.
5. In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Satz 3 SGB VIII stellt der Leistungserbringer durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich ausschließlich Personen Leistungen erbringen, die nicht im Sinne des § 72a Satz 1 SGB VIII vorbestraft sind. Dazu gehört insbesondere die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses vor Aufnahme der Tätigkeit. Regelmäßige Überprüfungen erfolgen entsprechend den für die Jugendämter vorgegebenen Verfahren.
6. Die in den Ziffern 1 - 5 aufgestellten Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages finden auch auf Einzelpersonen Anwendung, die Leistungen im Rahmen des BRVJug erbringen. Einzelpersonen sind verpflichtet, beim Abschluss eines Trägervertrages der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung ihr aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Die Senatsverwaltung kann danach darüber hinaus die regelmäßige Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses verlangen.